

2. Ergänzungsvereinbarung zur

**Kostenpauschale für Einmalendoloops für Gastroenterologen
Anlage zum Gesamtvertrag vom 1. März 1983 vom 14.03.2013/
1. Ergänzungsvereinbarung vom 02.06.2014**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe (KVWL)
Robert- Schimrigk-Str. 4-6, 44141 Dortmund
-vertreten durch den Vorstand -

und

der AOK NORDWEST
dem BKK-Landesverband NORDWEST
der IKK classic
der SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
der Knappschaft

gültig ab 01.01.2019

§ 1 Änderung zu § 1 Gegenstand, Ziele

§ 1 Abs. 1 wird geändert und lautet ab 01.01.2019 wie folgt:

„Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vergütung und Abrechnung des Sprechstundenbedarfs für Einmalendoloops durch Fachärzte für Gastroenterologie und für Vertragsärzte mit Genehmigung zur Ausführung koloskopischer Leistungen präventiv und kurativ, die an der vertragsärztlichen Versorgung in Westfalen-Lippe teilnehmen. Ausgenommen sind ermächtigte Krankenhausärzte und zugelassene Krankenhäuser (§108 SGB V).“

§ 2 Änderung zu § 5 Meistbegünstigungsklausel

§ 5 wird geändert und lautet ab 01.01.2019 wie folgt:

„Wenn die KVWL mit der Krankenkasse für Einmalendoloops für Gastroenterologen und Vertragsärzte mit Genehmigung zur Ausführung koloskopischer Leistungen präventiv und kurativ eine niedrigere Pauschale vereinbart, gilt diese auch für die anderen Vertragspartner dieser Vereinbarung. Beim Günstigkeitsvergleich muss die Vertragsgrundlage kompatibel sein.“

§ 3 Änderung der Anlage

Die Anlage wird geändert und lautet ab 01.01.2019 wie folgt:

„Anlage

Vergütung von Einmalendoloops für Gastroenterologen und Vertragsärzte mit Genehmigung zur Ausführung koloskopischer Leistungen präventiv und kurativ

Für einen patientenbezogenen Verbrauch an Einmalendoloops (z.B. Polyloops) gilt neben der EBM-Ziffer eine Pauschale in Höhe von 67,00 EUR je Stück inkl. MWSt.. Hierfür ist die Symbolnummer (SNR) 91083 pro Anwendungsfall 1 mal anzugeben.“

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung gilt vom 01.01.2019 an.
- (2) Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31.12.2019, gekündigt werden.
- (3) Die Vereinbarung wird teilweise oder ganz unwirksam ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn und soweit Regelungsinhalte in wirksamen Verträgen oder Regelungen auf der Bundesebene getroffen werden.

§ 5 Fortgeltung

Die übrigen Regelungen gelten unverändert weiter.

Bochum, Dortmund, Dresden, Essen, Kassel, den 14.01.2019

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

AOK NORDWEST

.....
Dr. Nordmann
1. Vorsitzender des Vorstandes

.....
Ackermann
Vorstandsvorsitzender

BKK-Landesverband
NORDWEST

.....
Dr. Janssen
stellvertretender Vorstand

...

IKK classic

.....
Averbeck
Leiter Bereich Landesvertrags-
politik Westfalen-Lippe

SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse

.....
Krenz

KNAPPSCHAFT

.....
am Orde
Direktorin